

30.
April
2014

Bestattungs- und Friedhofreglement (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen

gestützt auf

Art. 55, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 30. April 1997 wird wie folgt geändert.

Bestattungsfelder

Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.

Es bestehen

- a Unverändert.
 - b für Urnenbeisetzungen:
 - 1 bis 7 Unverändert.
 - 8 Urnenhaingräber;
 - c Unverändert.
- ² Unverändert.

³ Die Zuteilung der Urnennischen und Urnenhaingräber erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen und Grabplätze in Absprache mit der Friedhofgärtnerin/dem Friedhofgärtner und den Angehörigen durch das Bestattungsamt.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Ruhedauer

Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt

a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber,

b und c Unverändert.

Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

² Unverändert.

Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen

Art. 18 ¹ bis ⁵ Unverändert.

⁶ Familienurnengräber, Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Ulrich Heidi, 14. April 2014	G:\00_Daten\01_Präsidiales\000_Organisation\50_Erlasse\20_Reglemente\02_Work\Bestattungs- & Friedhofreglement Änderungserlass.docx	14.04.2014 10:47 / ks	1.11	1 von 2

